

Polterbereitstellung:

1. Alle Holzstämme im Polter können Rechts oder/und Links bündig mit dem schwachen Ende auf der Entrindungsanlage zugerichtet – gelagert werden.
Die Holzstämme bzw. der/die Polter müssen parallel zum Weg/Straße ausgerichtet und gelagert sein.
2. Die Polter sollten so groß als möglich angelegt werden (30 Festmeter und mehr). Zu beachten ist jedoch, dass für die Ablage des entrindeten Holzes genügend Raum zur Verfügung steht.
3. Die Breite der Polter darf – gemessen ab Straßenrand – 7 m nicht überschreiten (äußerster Holzstamm). Zudem dürfen die Polter nicht tiefer als 1 m unter der Straßenhöhe gelagert werden.
4. Keine Polterbereitstellung in Kurven, unter Freileitungen und an Steigungen über 8 % - Gefährdung durch Abrutschen der Holzstämme.
5. Zur Vermeidung von Schäden muss das 50 m lange Arbeitsfeld der Entrindungsmaschine bis 5 m Höhe und 7 m Breite frei von stärkeren Ästen sein.
6. Anfall von Kurzholz (4 bis 6 m Stammabschnitte) innerhalb eines Loses:
 - Bei Einzelanfall muss die Bereitstellung am dünnörtigen Ende des Polters obenauf erfolgen.
 - Bei Mehranfall muss eine separate Lagerung erfolgen.
7. Lagerhölzer müssen am dünnörtigen Polterteil bereit gelegt werden.
8. Falsch gelagertes Holz wird erst nach richtiger Bereitstellung durch Umpoltern entrindet.
Wird ein Umrücken nicht durchgeführt, kann eine Maschinelle Entrindung durch die mobile Entrindungsanlage erst nach Beendigung der Hauptentrindungszeit gegen Aufpreis erfolgen (Höherer Zeitbedarf).

Polterlagerung:

9. Die Ablagerung des entrindeten Holzes kann sowohl links als auch rechts des Weges / der Straße erfolgen.
10. Vor dem 1. Polter muss zur Ablagerung des entrindeten Holzes eine Lagerfläche mit einer Länge von größte Stammeslänge plus 6 m – zur Verfügung stehen. Das gleiche gilt bei der Ablagerung vor Wegeeinmündungen. Es sei denn, dass der Polter direkt an der Einmündung beginnt, so dass der Ablagepolter nach der Einmündung (4 bis 6 m) abgelagert werden kann. Für die Folgepolter genügt ein Zwischenraum von jeweils 4 bis 6 m.
11. Soll das Holz auf kurze C-Stämme gepoltert werden, sind solche am dünnörtigen Ende der Stapel obenauf zu lagern.
12. An Böschungen mit einem Gefälle zur Straße oder von der Straße ist eine Ablage auf Lager nicht möglich (Gefahr des Abrollens in Straße oder Bestand).
13. Ausnahme: Die Böschung ist leicht zur Straße geneigt und auf das Bankett kann ein langer Holzstamm als einseitige Unterlage für die Lagerhölzer so gelegt werden, dass diese eine Neigung zur Böschung hin erhalten.
14. Bei Böschungen mit Neigung zum angrenzenden Bestand müssen einzelne Bäume als Wiederlager stehen, wenn Schäden an anschließenden Kultur- oder JP-Flächen vermieden werden sollen.